



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...] (2015) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms 2015 und zur Finanzierung der Durchführung des
Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2015 und zur Finanzierung der Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020¹, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ gewährleistet ist, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm 2015 angenommen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission³ enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1381/2013 eingesetzten Ausschusses „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ —

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

*Artikel 1
Arbeitsprogramm*

Das Jahresarbeitsprogramm 2015 für die Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für das Jahr 2015 wird hiermit in der im Anhang zu diesem Beschluss stehenden Fassung angenommen.

*Artikel 2
Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2015 beläuft sich auf 56 323 637 EUR und wird aus den in folgende Haushaltslinien eingesetzten Mitteln des Gesamthaushaltsplans 2015 der Europäischen Union finanziert:

a) Haushaltslinie 33 02 01: 24 215 357 EUR

b) Haushaltslinie 33 02 02: 32 108 280 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3
Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die insgesamt 20 % des Höchstbeitrags gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses nicht überschreiten, gelten im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung als nicht substantiell, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses darf der zuständige Anweisungsbefugte die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

*Artikel 4
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den

Für die Kommission
[...]

Mitglied der Kommission